

Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung – KBS)

Vom 18.04.2013, in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.01.2023

Aufgrund der Art. 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Grainau folgende Satzung:

§ 1 Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2 Kur- und Erholungsgebiet

Kur- und Erholungsgebiet ist das Gemeindegebiet.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

§ 4 Höhe des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Der An- und Abreisetag wird als ein Aufenthaltstag gewertet.

(2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag

- | | |
|---|--------|
| a. für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr | 3,50 € |
| b. für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr | 1,50 € |
| c. Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad von mind. 80 % | 1,50€ |

(3) Im Kurbeitrag ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

(4) Von der Zahlung des Kurbeitrags sind befreit:

- a. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
- b. Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad von 100 %
- c. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die laut amtlichem Ausweis auf ständige Begleitung angewiesen sind.

Die Befreiung aufgrund Schwerbehinderung ist bei der Kurverwaltung unter Vorlage eines gültigen Schwerbehindertenausweises zu beantragen.

§ 5

Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kur- und Erholungsgebiet der Gemeinde übernachten, haben am Tag ihrer Ankunft schriftlich mittels eines bei der Gemeinde erhältlichen Meldescheins oder auf elektronischem Wege die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen und diese spätestens am darauf folgenden Tag der Gemeinde zukommen zu lassen. Kurbeitragspflichtige, die nicht in der Gemeinde übernachten, haben am ersten Tag ihres Aufenthaltes die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen. Die Gemeinde stellt und händigt den Kurbeitragspflichtigen eine gültige Kurkarte aus.
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 4 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden oder für die ein Jahrespauschalkurbeitrag nach § 7 Abs. 1 erhoben wird.

§ 6

Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, die nach § 5 Abs. 1 erforderlichen Angaben am Tag der Ankunft des Gastes schriftlich mittels eines bei der Gemeinde erhältlichen Meldescheins oder auf elektronischem Wege zu machen und diese spätestens am darauf folgenden Tag der Gemeinde zukommen zu lassen, sofern die Beitragspflichtigen ihren Verpflichtungen nicht oder nur unvollständig nachgekommen sind. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde

gegenüber für den Eingang des Beitrages. Zudem ist den Beitragspflichtigen spätestens am Tag der Ankunft eine gültige Kurkarte als Nachweis für die Bezahlung des Kurbeitrags auszustellen und auszuhändigen.

- (2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an die Gemeinde abzuführen. Die Gemeinde kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende oder nach Beitragsaufforderung abgeführt wird.
- (3) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrages verpflichtet; er haftet der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrages. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, der Gemeinde am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe allmonatlich an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags. Werden von den Beitragspflichtigen Ermäßigungen für Familienangehörige (§ 4) geltend gemacht, so ist das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen.

§ 7

Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsinhaber

- (1) Personen, die eine zweite oder weitere Wohnung in der Gemeinde innehaben, sowie deren nicht dauernd von ihnen getrennt lebende Ehegatten oder Lebenspartner und die im Haushalt des Inhabers der Zweitwohnung lebenden Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, haben, sofern sie nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten. Als zweite oder weitere Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden.

- (2) Der jährliche pauschale Kurbeitrag beträgt

| | |
|---|----------|
| a. für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr | 122,50 € |
| b. für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr | 52,50 € |
| c. Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad von mind. 80 % | 52,50 € |

Personen nach § 4 Abs. 4 Buchstaben a-c sind vom jährlichen pauschalen Kurbeitrag befreit.

- (3) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Gemeindegebiet sowie Veränderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Jahreskurbeitrags haben, der Gemeinde

innerhalb eines Monats nach Beginn und Ende schriftlich mitzuteilen.

- (4) Die Beitragspflicht für den pauschalen Kurbeitrag entsteht jeweils am 1. Januar. Tritt die Beitragspflicht erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Beitragspflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen.
- (5) Der pauschale Kurbeitrag wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids zur Zahlung fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Beitragsbescheides ist der pauschale Kurbeitrag jeweils zum 31. Januar eines jeden Jahres fällig. Endet die Beitragspflicht, so ist der zu viel gezahlte Beitrag zu erstatten.
- (6) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben. Weist eine nach Abs. 1 vom Pauschalbeitrag erfasste Person nach, dass sie sich im Veranlagungszeitraum nicht zu Kur- und Erholungszwecken in der Gemeinde aufgehalten hat, wird ihm der Pauschalbeitrag zurückerstattet.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Leichtfertige Abgabeverkürzung (Art. 15 KAG) oder Abgabegefährdung (Art. 16 KAG) können mit Geldbuße geahndet werden.
- (2) Insbesondere kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig die fristgerechte Meldung der kurbeitragspflichtigen Angaben unterlässt.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.06.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.10.2007, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 29.04.2009, außer Kraft.

Grainau, den

(S)

gez.

A. Hildebrandt
1. Bürgermeister